

Friedhofsordnung der Pfarrgemeinde Prambachkirchen

Grundlage ist die Diözesane Friedhofsordnung 2010. Sie liegt in der Pfarrkanzlei zur freien Einsichtnahme auf. Grundsätzlich erwirbt man durch die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr das Nutzungsrecht an einem Grab, man wird gleichsam zum Grabmieter.

Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegen der Friedhofverwaltung. Diese hat auch die genauen Ausmaße der Gräber und die Lage des Grabes festgelegt. Die vorgeschriebenen Maße (gilt auch für provisorische Holzeinfassungen) sind Maximalgrößen: Einzelgrab: 170 cm x 80 cm; Doppelgrab: 170 cm x 160 cm; Dreifachgrab: 170 cm x 240 cm

Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Diese nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal.

Beachten Sie, dass das Nutzungsrecht am Grab unter anderem durch

- Zeitablauf oder Unterlassung der Instandhaltung
 - Unterlassung der Bezahlung der Nutzungsgebühr
- erlöschen kann.

Verlängern Sie daher rechtzeitig Ihr Nutzungsrecht. Sie erhalten von der Friedhofverwaltung dazu vor Ablauf eine entsprechende Erinnerung. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung des Wohnsitzes unaufgefordert der Friedhofverwaltung mitzuteilen, damit die Erreichbarkeit gewährleistet ist.*

Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben

den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmals. Bei Senkungen, aus welchem Grund auch immer, haftet nicht der Friedhofeigentümer oder Totengräber.

Die Gräber sollen durch wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur widerspiegeln. Verwenden Sie möglichst einheimische Pflanzen und nur kleine Sträucher. Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten.

Die Friedhofverwaltung kann die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50% abgedeckt werden. Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff oder ähnlichem Material abgedeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist eintritt.

Jede Aufstellung bzw. Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen.

Im gesamten Friedhofbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht. Rauchen, Umherlaufen, Spielen und Lärmen und das Mitnehmen von Tieren sind untersagt.

Die Friedhofverwaltung

* Bitte geben Sie als Grabnutzungsrechtigte* Änderungen der Wohnadresse bekannt. Die Friedhofverwaltung hat aufgrund der Datenschutzbestimmungen keine rechtliche Möglichkeit, diese zu eruieren. In den letzten Jahren kam es zu einigen Grabaufösungen wegen Unterlassung der Bezahlung der Nutzungsgebühr, und dies deshalb, weil der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar war.

Friedhofsverwalter:

Prof. Helmut Lang 0664 1124233